



Pforzheim

Amt für
öffentliche
Ordnung

Bürgerzentrum

Stand: Dezember 2010

Information zum Pforzheim-Pass

Sehr geehrte Mitbürgerin,
sehr geehrter Mitbürger,

mit dem Pforzheim-Pass hat die Stadt Pforzheim ein Instrument geschaffen, mit dem die Möglichkeit geboten wird, Leistungen der Stadt Pforzheim und einiger freier Träger zu ermäßigten Preisen in Anspruch zu nehmen, sofern die vermögensrechtlichen bzw. einkommensrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Über die verschiedenen Anwendungsbereiche und die Voraussetzungen zum Erhalt des Passes möchten wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

Der Pforzheim-Pass kann für die nachfolgend aufgeführten Angebote genutzt werden:

Kindertagesstätten

Eine Ermäßigung kann für alle Betreuungsformen in städtischen Kindertagesstätten und Einrichtungen der freien Träger gewährt werden.

Ausnahme: Im katholischen Kindergarten Maria Frieden, Auf der Rotplatte 3, gelten für den Regelkindergarten und die verlängerte Vormittagsbetreuung feste Elternbeiträge.

Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule (Kernzeitenbetreuung)

Die Höhe des Beitrages ist von der Einstufung im Pforzheim-Pass abhängig. Nähere Auskünfte erteilt das Sekretariat der Volkshochschule

Schulkindbetreuung

(nur an den Schulen Südstadt, Nordstadt, Maihalden, Dillweißenstein, Weiherberg, Arlinger, Haidach und Sonnenhof)

Die Höhe des Beitrages ist von der Einstufung im Pforzheim-Pass abhängig. Nähere Auskünfte erteilen die Schulsekretariate.

Bäder

Personen mit Pforzheim-Pass Stufe F erhalten eine Ermäßigung auf die Einzelkarte.

Kinderreiche Familien und denen Gleichgestellte mit Pforzheim-Pass Stufen E oder F erhalten für jedes Kind nach dem vollendeten 4. Lebensjahr 1 Ermäßigtenkarte pro Monat, bei deren Einlösung ein Preisnachlass von 50% auf den jeweils geltenden Einzelkinderpreis gewährt wird. Die Ausgabe erfolgt nur an den Kassen des Emma-Jaeger-Bades bzw. der Stadtteilbäder Eutingen und Huchenfeld. Die Ermäßigtenkarten haben an Warmbadetagen (Emma-Jaeger-Bad donnerstags, Stadtteilbad Huchenfeld freitags und Stadtteilbad Eutingen mittwochs) gegen Entrichtung des Warmbadezuschlages Gültigkeit.

(Definition kinderreiche Familien siehe weiter unten)

Grundgebühren Gas und Strom

Kinderreiche Familien und denen Gleichgestellte mit Pforzheim-Pass der Stufen E und F erhalten bei Familien mit drei bis fünf Kindern 50 % der Grundgebühren erstattet; bei sechs und mehr Kindern die vollen Grundgebühren. Die Berechtigten werden vom Bürgerzentrum direkt an die Stadtwerke gemeldet, die dann automatisch eine Änderung der Grundgebühren vornehmen. Bitte geben Sie hierzu Ihre Kundennummer an.

(Definition kinderreiche Familie siehe weiter unten)

Einkauf im Pforzheimer "Tafelladen/ Malteser-Garten"

Nur Inhaber eines Pforzheim-Passes der Stufe F sind zum Einkauf berechtigt.

Theater und städtische Konzerte

Die Tageskassenpreise für kinderreiche Familien und denen Gleichgestellte mit Pforzheim-Pass Stufen E und F werden für die Eltern um 1/3 ermäßigt.

(Definition kinderreiche Familien siehe weiter unten)

Das Jugendabonnement kann bei Vorlage des Pforzheim-Passes der Stufen C, D, E und F ermäßigt erworben werden.

Stadtbibliothek

Inhaber eines Pforzheim-Passes der Stufen D, E oder F erhalten eine Ermäßigung der Jahresgebühr.

Jugendschule

Eine Ermäßigung wird nur bei Vorlage eines Pforzheim-Passes der Stufen D, E oder F gewährt.

Ermäßigungen in unterschiedlicher Höhe bei kulturellen und sportlichen Veranstaltungen

Verschiedene Angebote von Stadt, Jugendzentrum Kupferdächle, Südwestdeutsches Kammer-Orchester Pforzheim, Kulturhaus Osterfeld, ev. Bezirkskantorat, Prisma e.V., bei Vorlage eines Pforzheim-Passes der Stufe F.

Definition des Begriffes kinderreiche Familien und denen Gleichgestellte

- a.) Familien mit mindestens 3 Kindern, die im Haushalt leben und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig davon, ob sie sich in Schulausbildung befinden oder nicht, und gleichzeitig über einen Pforzheim-Pass der Stufe E oder F verfügen.
- b.) Alleinerziehende Personen mit einem Kind, das noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig davon, ob es sich noch in Schulausbildung befindet oder nicht, und gleichzeitig über einen Pforzheim-Pass der Stufe E oder F verfügen.

Antragstellung

Der Antrag auf einen Pforzheim-Pass kann beim Amt für öffentliche Ordnung -Bürgerzentrum-, Altes Rathaus, Östliche 2, Erdgeschoss, gestellt werden. Einwohner der Stadtteile Büchenbronn, Eutingen, Hohenwart, Huchenfeld und Würm können Anträge bei den jeweiligen Ortsverwaltungen einreichen.

Voraussetzungen

Wer in den Genuss einer Beitragsermäßigung bzw. Vergünstigung kommen möchte, kann einen Pforzheim-Pass beantragen wenn sein Vermögen im Sinne von § 12 Abs.2, Nr 1 SGB II den Höchstwert von 13.200,-- Euro bei Einzelpersonen bzw. 26.400,-- Euro bei Familien bzw. Haushaltsgemeinschaften nicht übersteigt.

Als Vermögensgegenstände gelten:

- * Besitz von nicht ständig eigengenutzten Einfamilienhäusern oder Wohnungen (Mietshäuser, Mietwohnungen, Ferienwohnungen im In- und Ausland)
- * Sonstiger Grundbesitz
- * Kraftfahrzeuge
- * Sparguthaben aller Art, Aktien, Fondsanteile, Kapitalversicherungen, sonstige Geschäftsbeteiligungen (z.B. GmbH), Bausparguthaben
- * Sonstige Vermögensgegenstände

Wer aufgrund einer Selbsteinschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass sein Vermögen die genannten Höchstgrenzen übersteigt, sollte von einer Antragstellung absehen. Wer trotzdem einen Antrag stellen möchte, muss sich einer genauen Vermögensprüfung unterziehen. Die Überprüfung erfolgt dann beim Jugend- und Sozialamt.

Die Höhe des nach den Kriterien des „Pforzheim-Passes“ anrechenbaren Einkommens der Eltern bzw. der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im selben Haushalt entscheidet über die Beitragsstufe innerhalb des Pforzheim-Passes. Das Einkommen muss gegenüber dem Amt für öffentliche Ordnung - Bürgerzentrum - nachgewiesen werden.

Als Verdienstnachweise gelten:

- eine Verdienstbescheinigung der letzten drei Monate
 - Rentenbescheid
 - Bescheid über Leistungen nach dem SGB II bzw. XII
 - Bescheid über Unterhaltszahlungen aus öffentlichen Kassen oder Urteile über gerichtliche Festsetzungen von Unterhalt (zuzüglich Zahlungsnachweise).
Bescheid über Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz
 - bei Selbständigen eine Bescheinigung des Steuerberaters über den Gewinn vor Steuern im letzten Jahr
- ▶ Kindergeld wird beim Einkommen **nicht** angerechnet.
 - ▶ Das Elterngeld bleibt bis zur Höhe der Regelleistung von 300,-- € anrechnungsfrei. Darüber hinaus gehende Leistungen werden als Netto-Monatseinkommen beurteilt.
 - ▶ Für Familien mit 3 und mehr Kindern werden Freibeträge von 113 € für das 3. Kind und jeweils 123 € ab dem 4. Kind vom Einkommen zusätzlich abgezogen
 - ▶ Urlaubs- und Weihnachtsgeld sind dagegen mit 1/12 dem Monatseinkommen hinzu zu rechnen.
 - ▶ Renten- und Sozialhilfeauszahlungsbeträge, Arbeitslosengeld, Krankengeld sowie Unterhaltszahlungen werden als Netto-Monatseinkommen beurteilt.

Der Pforzheim-Pass hat ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeitsdauer von **1 Jahr**.

Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen innerhalb der Laufzeit des Passes, die Auswirkungen auf die Einstufung haben können, sind dem Amt für öffentliche Ordnung -Bürgerzentrum- bzw. den Ortsverwaltungen mitzuteilen und durch geeignete Nachweise zu belegen, damit eine Überprüfung der Einstufung erfolgen kann. Formulare zur Beantragung des Pforzheim-Passes erhalten Sie beim Amt für öffentliche Ordnung -Bürgerzentrum-, den Ortsverwaltungen und zusätzlich bei der Leiterin der jeweiligen Kindertagesstätte, bei der Ihr Kind angemeldet wurde.

Bei Fragen zur Einkommensberechnung wenden Sie sich bitte direkt an das Bürgerzentrum, Altes Rathaus, Östliche 2, Tel. 39 1111. Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch 7.30 - 13 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr oder an die Ortsverwaltungen Büchenbronn, Eutingen, Hohenwart, Huchenfeld und Würm

Hinweis: Der Antrag auf Ausstellung eines Pforzheim-Passes kann nur bearbeitet werden, wenn die dazu erforderlichen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse gemacht werden. Ohne die vollständige Beantwortung der Fragen auf den Formularen muss ein Antrag deshalb abgelehnt werden. Die Erhebung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur für die Beurteilung des Antrages. Wird im Ergebnis ein Pforzheim-Pass ausgestellt, der zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen für kinderreiche Familien berechtigt, werden die erforderlichen Angaben für die dann mögliche Reduzierung der Grundgebühren für Gas und Strom an die Stadtwerke Pforzheim GmbH Co. KG übermittelt. Eine Weitergabe der Daten an weitere Stellen ist ausgeschlossen. Sollten die vorzulegenden Nachweise Daten enthalten, die zur Beurteilung des Antrages nicht erforderlich sind, können diese geschwärzt bzw. unkenntlich gemacht werden.

Anrechenbares Einkommen	Stufe des Pforzheim-Passes
Leistungsempfänger SGB II u. XII	F
bis 1.250 €	E
1.251 € bis 1.500 €	D
1.501 € bis 1.800 €	C
1.801 € bis 2.100 €	B
2.101 € bis 2.500 €	A
über 2.500 €	kein Pforzheim-Pass